

Ein Teil der Beigeordneten Bediensteten aus der Bundesrepublik Deutschland findet nach Ende der BB-Tätigkeit eine Anschlußbeschäftigung im UN-Bereich; mitunter auch zu einem späteren Zeitpunkt der Karriere. UN-Beschäftigungen nach einer längeren Unterbrechung sind naturgemäß statistisch nur schwer zu erfassen. Eine Untersuchung beteiligter Stellen in der Bundesrepublik vor zwei Jahren kam auf eine Anschlußbeschäftigungs-Quote von rund 40vH, was im Vergleich mit der Mehrzahl der anderen Geberländer als hoch angesehen werden darf. Die Quote schwankt — bedingt durch allgemeinen Einstellungsbedarf und spezifische Berufsbedingungen — stark von einer UN-Organisation zur anderen.

Als ein Programm, das noch in seinen Anfängen steht, sei hier das BB-Programm der Bundesrepublik Deutschland mit der WHO erwähnt. Ein Abkommen ist erst 1986 geschlossen worden. Zur Zeit sind zwei BB in Genfer Stabsstellen beschäftigt. Die Bundesrepublik Deutschland ist in der WHO personell stark unterrepräsentiert. Ein gezieltes BB-Programm, das die spezifischen Einstellungsbedingungen der WHO für den regulären Dienst berücksichtigt, dürfte langfristig zu einer erheblichen Verbesserung des Personalanteils beitragen.

Neue Horizonte

Das Nullwachstum der regulären Haushalte vieler UN-Organisationen resultiert in einer stärkeren Verlagerung der Finanzierung der Programme in den außerplanmäßigen Bereich, entweder in Form von ungebundenen multilateralen Sonderbeiträgen oder von teilgebundenen Leistungen. Das BB-Programm ist ein Beispiel für letztere, wobei die UN-Organisation die Kostenvorschläge macht und die Endauswahl der BB-Kandidaten mit Zustimmung des Gastlandes trifft, das Geberland aber die Stationierung der BB innerhalb der Postenvorschläge bestimmt. Eine interessante Neuentwicklung ist die

stärkere Zusammenarbeit zwischen Geberland, UN-Organisation und Gastland bei der Definition des Programmbedarfs an Beigeordneten Bediensteten und bei ihrer Stationierung. Zugleich wird das Niveau der Anforderungen an Qualifikation und Berufserfahrung und damit das Einstellungsalter angehoben, was unter anderem zu einer verbesserten Einsatzfähigkeit der BB und zur Möglichkeit der Anschlußbeschäftigung führt. Als Beispiel sei hier das WHO-Programm »Ärzte für Afrika« genannt.

In der Folge der Krisensituation in Afrika hat die WHO im vergangenen Jahr mit einem Geberland, nämlich mit Italien, ein Abkommen über die Beschäftigung von 50 Ärzten und anderem Fachpersonal zur Entsendung in die Gesundheitsdienste afrikanischer Staaten abgeschlossen. Das Abkommen hat die Form eines Zusatzprotokolls zu einem schon bestehenden BB-Abkommen. 20vH der BB unter diesem Sonderprogramm sind Staatsangehörige afrikanischer Länder. Die Altersgrenze ist auf 40 Jahre angehoben. Kandidaten müssen ihre Facharztbildung abgeschlossen haben. Personen, die in erster Linie als Kliniker Verwendung finden, müssen mehrjährige einschlägige Inlandserfahrung haben. Bewerber für den nationalen, regionalen oder Bezirks-Gesundheitsdienst sollten ein Diplom für öffentliche Gesundheit (zum Beispiel »Master of Public Health«, MPH), eine Spezialisierung in Tropenmedizin oder eine ähnliche Qualifikation aufweisen und möglichst über einige Berufserfahrung in Afrika (und sei es als Volontär) verfügen. Beigeordnete Bedienstete des Sonderprogramms »Ärzte für Afrika« werden in erster Linie auf der Ebene des Bezirks eingesetzt, gewöhnlich unter Zuordnung zu einem Bezirks-Krankenhaus, das gleichzeitig als Basis für die Organisation des öffentlichen Gesundheitswesens dient. Ein Einsatz ist gewöhnlich für zwei Jahre, in Ausnahmefällen für drei Jahre vorgesehen. Er kann in örtlicher Nähe von bilateralen Projekten des Geber-

landes erfolgen und (wenn nötig) auf existierende bilaterale Verteilernetze für Ausstattungs- und Versorgungsgüter zurückgreifen.

Das Geberland nutzt das Know-how der WHO auf dem Gebiet der Gesundheitspolitik und -programmatis in der Dritten Welt, um seinen eigenen Beitrag auf diesem Gebiet der Technischen Zusammenarbeit besonders effizient zu gestalten. Gleichzeitig erreicht die WHO eine erhebliche Ausweitung ihrer multilateralen Kooperationsprogramme mit afrikanischen Ländern. Die Beschäftigungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten für Mediziner und andere Gesundheitsspezialisten des Geberlandes werden gefördert und können zu verbesserten Anschlußtätigkeiten sowohl im bi- wie im multilateralen Bereich führen. Wegen der höheren Einstellungsanforderungen und dem resultierenden höheren Einstellungsalter bestehen unter Umständen künftig auch größere Möglichkeiten der Übernahme in den nicht-klinischen Bereich durch die WHO.

Das BB-Programm »Ärzte für Afrika« wird seitens der WHO auch anderen potentiellen Geberländern offeriert. Es bietet ein gutes Beispiel für eine verbesserte Interessensymbiose von Gastland, Geberland, Beigeordnetem Bediensteten und UN-Organisation auf dem Personalsektor. Dieses Sonderprogramm stellt eine wertvolle Ergänzung des allgemeinen BB-Programms der WHO dar, das auch Nichtmedizinern einschließlich Ingenieuren, Ethnologen, Soziologen, Kommunikations- und Verwaltungsfachleuten offensteht. Es ist zu hoffen, daß es sich als auch für andere Programme der Entwicklungszusammenarbeit mit UN-Organisationen von Interesse erweist.

Insgesamt hat sich der Ansatz, Beigeordnete Bedienstete heranzuziehen, als sinnvoll und nützlich herausgestellt; ein weiterer Ausbau des entsprechenden Programms seitens der Bundesregierung wäre gewiß zu begrüßen.

Peter W. Lässig □

Dokumente der Vereinten Nationen

Südafrika, Zypern

Südafrika

SICHERHEITSRAT — Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats am 20. August 1985 (UN-Dok. S/17408)

Im Anschluß an Konsultationen mit den Ratsmitgliedern hat der Präsident des Sicherheitsrats am 20. August 1985 im Namen der Ratsmitglieder folgende Erklärung veröffentlicht:

»Die Mitglieder des Sicherheitsrats haben mit großer Besorgnis von der Absicht der südafrikanischen Behörden erfahren, das über Malesela Benjamin Moloise verhängte Todesurteil demnächst zu vollstrecken.

Die Mitglieder des Sicherheitsrats erinnern an die Resolution 547 des Rates vom Januar 1984, in der die südafrikanischen Behörden u. a. aufgefordert wurden, Malesela Moloise nicht hinrichten zu lassen.

Die Mitglieder des Sicherheitsrats bitten die südafrikanischen Behörden erneut eindringlich, das über Malesela Moloise verhängte Todesurteil rückgängig zu machen, da sie überzeugt sind, daß eine Hinrichtung nicht nur

eine direkte Mißachtung der genannten Resolution des Sicherheitsrats darstellen, sondern auch zur weiteren Zuspitzung einer bereits äußerst ernsten Situation führen wird.«

SICHERHEITSRAT — Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats am 21. August 1985 (UN-Dok. S/17413)

Im Anschluß an Konsultationen mit den Ratsmitgliedern hat der Präsident des Sicherheitsrats im Namen des Rates auf der 2603. Sitzung des Sicherheitsrats vom 21. August 1985 im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Südafrikafrage« durch den Rat folgende Erklärung abgegeben:

»Die Mitglieder des Sicherheitsrats, zutiefst beunruhigt über die Verschärfung und Verschlechterung der Lage der unterdrückten schwarzen Bevölkerungsmehrheit Südafrikas seit der Verhängung des Ausnahmezustands, am 21. Juli 1985, geben erneut ihrer tiefen Besorgnis über diese beklagenswerte Situation Ausdruck.

Die Ratsmitglieder verurteilen das Regime in

Pretoria dafür, daß es die wiederholten Appelle der internationalen Gemeinschaft, darunter auch die Resolution 569 des Sicherheitsrats vom 26. Juli 1985 und insbesondere die in dieser Resolution enthaltene Forderung nach sofortiger Aufhebung des Ausnahmezustands, nach wie vor nicht beachtet.

Die Ratsmitglieder verurteilen nachdrücklich die weiteren Tötungen und willkürlichen Massenfestnahmen und -inhaftierungen durch die Regierung in Pretoria. Sie fordern die südafrikanische Regierung erneut auf, alle politischen Gefangenen und Häftlinge, allen voran Nelson Mandela, an dessen Haus vor kurzem Brandstiftung verübt wurde, unverzüglich und bedingungslos freizulassen.

Die Ratsmitglieder sind der Auffassung, daß eine gerechte und dauerhafte Lösung in Südafrika auf der vollständigen Ausmerzung des Apartheidsystems und der Errichtung einer freien, geeinten und demokratischen Gesellschaft in Südafrika beruhen muß. Ohne konkrete Maßnahmen zur Herbeiführung einer solchen gerechten und dauerhaften Lösung in Südafrika können alle Erklärungen des Regimes in Pretoria nur als erneute Bekundungen

seines Festhaltens an der Apartheid gelten und verdeutlichen seine anhaltende Unnachgiebigkeit trotz zunehmenden internen und internationalen Widerstands gegen den Weiterbestand dieses durch nichts zu rechtfertigenden politischen und sozialen Systems. In diesem Sinne geben sie ihrer tiefen Besorgnis über die jüngsten Erklärungen des Präsidenten des Regimes in Pretoria Ausdruck.«

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Angriff Südafrikas auf die Hauptstadt Botswanas. — Resolution 572(1985) vom 30. September 1985

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolution 568(1985) vom 21. Juni 1985,
- nach Behandlung des Berichts der vom Generalsekretär gemäß Resolution 568(1985) (S/17453) nach Botswana entsandten Delegation,
- nach Anhörung der Erklärung des Ständigen Vertreters Botswanas bei den Vereinten Nationen, in der dieser der tiefen Sorge seiner Regierung über den Angriff Südafrikas auf die territoriale Integrität Botswanas Ausdruck verlieh,
- tief besorgt darüber, daß der Angriff Südafrikas viele Tote und Verletzte unter den Einwohnern und der Flüchtlingsbevölkerung von Gaborone gefordert und zur Beschädigung und Zerstörung von Sachwerten geführt hat,
- mit Genugtuung über die Asylpolitik, die Botswana gegenüber Menschen verfolgt, die der Unterdrückung durch die Apartheid entfliehen, wie auch darüber, daß es die internationalen Übereinkommen über die Rechtsstellung von Flüchtlingen achtet und einhält,
- in Bekräftigung seines Widerstandes gegen das Apartheidsystem und in Bekräftigung des Rechts aller Länder, Menschen aufzunehmen, die der Unterdrückung durch die Apartheid entfliehen,
- ferner Kenntnis nehmend von dem dringenden Bedarf, der in Botswana dadurch entstanden ist, daß angemessene Unterkünfte und Einrichtungen für die in Botswana Asyl suchenden Flüchtlinge bereitgestellt werden,
- überzeugt von der Bedeutung internationaler Unterstützung für Botswana,
- 1. spricht der Regierung Botswanas seine Anerkennung für ihren unerschütterlichen Widerstand gegen die Apartheid wie auch für ihre humanitäre Flüchtlingspolitik aus;
- 2. dankt dem Generalsekretär dafür, daß er die Entsendung einer Delegation nach Botswana veranlaßt hat, um die durch Südafrikas unprovokede und vorsätzliche Aggressionshandlungen verursachten Schäden zu beurteilen, sowie dafür, daß er Maßnahmen vorgeschlagen hat, um Botswanas Kapazität zur Aufnahme und Unterstützung südafrikanischer Flüchtlinge zu stärken, und daß er ermittelt hat, wieviel Hilfe Botswana benötigt, um mit der durch den Angriff geschaffenen Lage fertig zu werden;
- 3. schließt sich dem Bericht der gemäß Resolution 568(1985) (S/17453) nach Botswana entsandten Delegation an;
- 4. verlangt, daß Südafrika Botswana für die durch seine Aggressionshandlung verursachten Verluste an Menschenleben und die Sachschäden voll und angemessen entschädigt;
- 5. ersucht die Mitgliedstaaten, internationalen Organisationen und Finanzinstitutionen, Botswana auf den im Bericht der nach Botswana entsandten Delegation (S/17453) genannten Gebieten Hilfe zu leisten;
- 6. ersucht den Generalsekretär, die Frage der Hilfe für Botswana weiter zu verfolgen und

den Sicherheitsrat darüber auf dem laufenden zu halten;

7. beschließt, mit der Lage befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT — Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats am 17. Oktober 1985 (UN-Dok. S/17575)

Auf der 2623. Sitzung des Sicherheitsrats vom 17. Oktober 1985 gab der Präsident im Namen der Ratsmitglieder folgende Erklärung ab:

»Die Mitglieder des Sicherheitsrats haben mit Entrüstung und mit größter Besorgnis von der Absicht der südafrikanischen Behörden erfahren, das über Malesela Benjamin Moloise verhängte Todesurteil trotz der diesbezüglichen Appelle des Rates zu vollstrecken.

Die Mitglieder des Sicherheitsrats lenken die Aufmerksamkeit der südafrikanischen Behörden erneut auf die Erklärung des Ratspräsidenten vom 20. August 1985 und auf die Ratsresolution 547(1984), in denen die südafrikanischen Behörden u. a. aufgefordert wurden, die Hinrichtung M. B. Moloises nicht zu vollziehen.

Die Mitglieder des Sicherheitsrats sind überzeugt, daß die Hinrichtung nur zu einer weiteren Zuspitzung einer bereits äußerst ernsten Situation führen wird.

Die Mitglieder des Sicherheitsrats bitten die südafrikanische Regierung erneut mit allem Nachdruck, Gnade gegenüber M. B. Moloise walten zu lassen und das über ihn verhängte Todesurteil aufzuheben.«

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Antarktis-Frage. — Resolution 40/156 C vom 16. Dezember 1985

Die Generalversammlung,

- nach Behandlung des Punktes »Antarktis-Frage«,
- mit Bedauern feststellend, daß das rassistische Apartheidregime Südafrikas, das von der Teilnahme an der Generalversammlung der Vereinten Nationen suspendiert wurde, eine Beratende Vertragspartei des Antarktis-Vertrags ist,
- unter Hinweis auf das Interesse, das die afrikanischen Staaten an der Antarktis besitzen, wie aus der Resolution der vom 10. bis 17. Juli 1985 in Addis Ababa abgehaltenen zweiundvierzigsten ordentlichen Tagung des Ministerrats der Organisation der Afrikanischen Einheit hervorgeht,
- ferner unter Hinweis darauf, daß der Antarktis-Vertrag seinen Bestimmungen entsprechend der Förderung der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze dienen soll,
- 1. stellt mit Besorgnis fest, daß das Apartheidregime Südafrikas noch immer den Status einer Beratenden Vertragspartei des Antarktis-Vertrags besitzt;
- 2. bittet die Beratenden Vertragsparteien des Antarktis-Vertrags eindringlich, das rassistische Apartheidregime Südafrikas möglichst bald von der Teilnahme an den Treffen der Beratenden Vertragsparteien auszuschließen;
- 3. bittet die Vertragsstaaten des Antarktis-Vertrags, den Generalsekretär über die bezüglich dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen zu unterrichten.

Abstimmungsergebnis: +100; -0; =12. 37 Staaten, darunter die meisten Mitgliedstaaten des Antarktis-Vertrags, nahmen an der Abstimmung nicht teil.

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Aggressiver Akt Südafrikas gegen Lesotho. — Resolution 580(1985) vom 30. Dezember 1985

Der Sicherheitsrat,

- in Kenntnisnahme des Schreibens, das der Ständige Vertreter des Königreichs Lesotho bei den Vereinten Nationen am 23. Dezember 1985 an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichtet hat (S/17692),
- nach Anhörung der Erklärung des Ministers für auswärtige Angelegenheiten des Königreichs Lesotho, V. M. Makhele,
- eingedenk dessen, daß sich alle Mitgliedstaaten in ihren internationalen Beziehungen jeder gegen die territoriale Integrität oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichteten oder sonst mit den Zielen der Charta der Vereinten Nationen unvereinbaren Androhung oder Anwendung von Gewalt zu enthalten haben,
- unter Hinweis auf seine Resolution 527(1982) vom 15. Dezember 1982,
- zutiefst besorgt über die nichtprovokeden und vorsätzlichen Tötungen, für die Südafrika verantwortlich ist und die vor kurzem unter Verletzung der Souveränität und territorialen Integrität des Königreichs Lesotho begangen worden sind, sowie über deren Folgen für Frieden und Sicherheit im Südlichen Afrika,
- zutiefst besorgt darüber, daß dieser aggressive Akt darauf abzielt, die entschlossene humanitäre Unterstützung zu schwächen, die Lesotho südafrikanischen Flüchtlingen unbeirrt weiter leistet,
- betrübt darüber, daß sechs südafrikanische Flüchtlinge und drei Staatsbürger Lesothos infolge dieses aggressiven Akts gegen Lesotho auf tragische Weise ums Leben gekommen sind,
- beunruhigt über die Tatsache, daß der Weiterbestand der Apartheid in Südafrika die Grundursache für die Zunahme der Gewalt ist, die sich sowohl in Südafrika selbst ereignet als auch von Südafrika gegen benachbarte Länder verübt wird,
- 1. verurteilt aufs schärfste diese Tötungen und die vor kurzem in flagranter Verletzung der Souveränität und territorialen Integrität des Königreichs Lesotho begangenen Akte der nichtprovokeden und vorsätzlichen Gewalt gegen Lesotho, für die Südafrika verantwortlich ist;
- 2. verlangt, daß Südafrika das Königreich Lesotho für die Verluste an Menschenleben und die Sachschäden, die durch diesen aggressiven Akt verursacht wurden, voll und angemessen entschädigt;
- 3. fordert alle Parteien auf, ihre Beziehungen zu normalisieren und für alle Fragen von gemeinsamem Interesse die vorhandenen Kommunikationswege zu nutzen;
- 4. bekräftigt das Recht Lesothos, entsprechend seiner bisherigen Tradition, seinen humanitären Grundsätzen und seinen internationalen Verpflichtungen die Opfer der Apartheid aufzunehmen und ihnen Zuflucht zu gewähren;
- 5. ersucht die Mitgliedstaaten, Lesotho dringend jede erforderliche Wirtschaftshilfe zu gewähren, um seine Fähigkeit zur Aufnahme, zum Unterhalt und zum Schutz südafrikanischer Flüchtlinge in Lesotho zu stärken;
- 6. fordert die südafrikanische Regierung auf, bei der Lösung internationaler Probleme gemäß der Charta der Vereinten Nationen und der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Sinne der Charta der Vereinten Nationen friedliche Mittel einzusetzen;
- 7. fordert Südafrika ferner auf, sich an seine Zusage zu halten, wonach es seine Nachbarländer nicht destabilisieren und nicht zulassen will, daß sein Hoheitsgebiet als Sprungbrett für Angriffe gegen Nachbarländer benutzt wird, sowie öffentlich zu erklären, daß es sich in Zukunft an die Be-

stimmungen der Charta der Vereinten Nationen halten und weder direkt noch durch seine Beauftragten Gewaltakte gegen Lesotho ausführen wird;

8. verlangt, daß Südafrika unverzüglich zielführende Maßnahmen zum Abbau der Apartheid ergreift;
9. ersucht den Generalsekretär, in Absprache mit der Regierung Lesothos in Maseru eine ausreichende Präsenz — bestehend aus einem oder zwei Zivilisten — einzurichten, um sich ständig über alle Entwicklungen auf dem laufenden zu halten, die territoriale Integrität Lesothos betreffen;
10. ersucht den Generalsekretär ferner, die Durchführung dieser Resolution und den Fortgang der Lage unter Heranziehung geeigneter Mittel zu verfolgen und dem Sicherheitsrat je nach Bedarf in regelmäßigen Abständen zu berichten;
11. beschließt, mit dieser Frage befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Übergriffe Südafrikas auf Nachbarstaaten. — Resolution 581(1986) vom 13. Februar 1986

Der Sicherheitsrat,

- nach Behandlung des in Dokument S/17770 enthaltenen Ersuchens des Ständigen Vertreters Sudans bei den Vereinten Nationen,
- eingedenk dessen, daß sich alle Mitgliedstaaten in ihren internationalen Beziehungen jeder gegen die Souveränität, territoriale Integrität oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichteten oder sonst mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen unvereinbaren Androhung oder Anwendung von Gewalt zu enthalten haben,
- ernstlich besorgt über die Spannungen und die Instabilität, die durch die feindselige Politik und die Aggression des Apartheidregimes im gesamten Südlichen Afrika hervorgerufen wurden, sowie über die durch sie verursachte wachsende Gefahr für die Sicherheit der Region und ihre noch weitreichenderen Konsequenzen für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit,
- ernstlich darüber besorgt, daß derartige Aggressionshandlungen die bereits explosive und gefährliche Lage in der Region des Südlichen Afrika zwangsläufig nur noch weiter verschärfen,
- mit dem erneuten Ausdruck seiner uneingeschränkten Opposition gegen das Apartheidsystem,
- erneut erklärend, daß jedes Land das Recht hat, Flüchtlingen vor der Unterdrückung durch das Apartheidsystem Zuflucht zu gewähren,
- Kenntnis nehmend vom Kommuniqué der Minister der Frontstaaten und der Europäischen Gemeinschaft, in dem die Minister u. a. sämtliche Formen der von Südafrika betriebenen Destabilisierungspolitik, darunter auch den Rückgriff auf direktes oder indirektes bewaffnetes Vorgehen in Nachbarstaaten, verurteilten und übereinkamen, allen, die derartige Handlungen begehen, jedwede Hilfe oder Unterstützung zu verweigern,
- unter Hinweis auf seine Resolutionen 567(1985), 568(1985), 571(1985), 572(1985) und 580(1985), in denen er u. a. die gegen Angola, Botswana und Lesotho gerichtete Aggression Südafrikas verurteilte,
- in der Überzeugung, daß das Apartheidsystem des rassistischen Regimes Südafrikas und seine noch immer andauernde illegale

Besetzung Namibias die Ursache für die Spannungen und die Unsicherheit im Südlichen Afrika sind,

- ernstlich besorgt darüber, daß Südafrika in jüngster Zeit damit gedroht hat, auch weiterhin Aggressionshandlungen gegen die Frontstaaten und andere Länder im Südlichen Afrika zu begehen, um diese Staaten zu destabilisieren,
- sich bewußt, daß dringend wirksame Maßnahmen ergriffen werden müssen, um alle Bedrohungen des Friedens und der Sicherheit in der Region zu verhüten bzw. zu beseitigen, die durch Südafrikas jüngste Drohungen hervorgerufen wurden, es werde gegen Länder im Südlichen Afrika Gewalt anwenden,
- überzeugt davon, daß einzig und allein die Beseitigung der Apartheid zu einer gerechten und dauerhaften Regelung der explosiven Situation in Südafrika im besonderen und im Südlichen Afrika im allgemeinen führen kann,
- 1. verurteilt das rassistische Südafrika mit Nachdruck wegen seiner in jüngster Zeit ausgesprochenen Drohungen, es werde Aggressionshandlungen gegen die Frontstaaten und andere Staaten im Südlichen Afrika begehen;
- 2. warnt das rassistische Regime Südafrikas mit Nachdruck davor, irgendwelche gegen unabhängige afrikanische Staaten gerichteten Akte der Aggression, des Terrorismus und der Destabilisierung zu begehen oder Söldner einzusetzen;
- 3. beklagt die Eskalation der Gewalt in der Region und fordert Südafrika auf, die Unantastbarkeit internationaler Grenzen in jeder Weise zu achten;
- 4. beklagt jedwede Form der Hilfeleistung durch Staaten, die zur Destabilisierung unabhängiger Staaten im Südlichen Afrika genutzt werden könnte;
- 5. fordert alle Staaten auf, Druck auf Südafrika auszuüben, um es zu veranlassen, die Begehung von Aggressionshandlungen gegen Nachbarstaaten zu unterlassen;
- 6. bekräftigt das Recht aller Staaten, in Erfüllung ihrer internationalen Verpflichtungen den Opfern der Apartheid Zuflucht zu gewähren;
- 7. verlangt die unverzügliche Ausmerzung der Apartheid als notwendige Vorbedingung für die Errichtung einer auf Selbstbestimmung und auf dem Mehrheitsprinzip basierenden demokratischen Gesellschaft ohne rassistische Unterschiede durch die uneingeschränkte und freie Ausübung des allgemeinen Wahlrechts aller Erwachsenen in einem geeinten und nicht zersplitterten Südafrika und verlangt zu diesem Zweck,
 - a) daß die Bantustan-Strukturen aufgelöst werden und daß die einheimische afrikanische Bevölkerung nicht mehr enturzelt, umgesiedelt und ihrer Staatsbürgerschaft beraubt wird;
 - b) daß die über politische Organisationen, Parteien, Einzelpersonen und Nachrichtenmedien, die Gegner der Apartheid sind, verhängten Bannverfügungen und Beschränkungen aufgehoben werden;
 - c) daß alle im Exil befindlichen Personen ungehindert zurückkehren können;
- 8. verlangt, daß das rassistische Regime Südafrikas der Gewaltanwendung gegenüber der schwarzen Bevölkerung und anderen Gegnern der Apartheid sowie deren Unterdrückung ein Ende macht, alle aufgrund ihres Widerstands gegen die Apartheid gefangengehaltenen, inhaftierten oder in ihrer Bewegungsfreiheit beschränkten Personen bedingungslos freiläßt und den Ausnahmezustand aufhebt;
- 9. beklagt die Tatsache, daß das rassistische Regime Südafrikas die Grundsätze des Völkerrechts und seine Verpflichtungen

nach der Charta der Vereinten Nationen mißachtet;

10. spricht den Frontstaaten und anderen Nachbarstaaten ihre Anerkennung dafür aus, daß sie die Sache der Freiheit und Gerechtigkeit in Südafrika unterstützen und ersucht die Mitgliedstaaten, diesen Staaten unverzüglich jede Form der Unterstützung zukommen zu lassen, um ihre Fähigkeit zur Aufnahme, zum Unterhalt und zum Schutz südafrikanischer Flüchtlinge in ihren jeweiligen Ländern zu stärken;
11. ersucht den Generalsekretär, die weiteren Entwicklungen im Zusammenhang mit der von Südafrika angedrohten Eskalation seiner gegen unabhängige Staaten im Südlichen Afrika gerichteten Aggressionshandlungen zu verfolgen und dem Sicherheitsrat bei Bedarf darüber zu berichten;
12. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: +13; -0; =2: Großbritannien, Vereinigte Staaten.

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Übergriffe Südafrikas auf Nachbarstaaten. — Resolutionsantrag S/18087/Rev.1 vom 23. Mai 1986

Der Sicherheitsrat,

- nach Behandlung der Ersuchen des Ständigen Vertreters Senegals bei den Vereinten Nationen und des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Sambias bei den Vereinten Nationen (S/18072 und S/18076),
- eingedenk dessen, daß sich alle Mitgliedstaaten in ihren internationalen Beziehungen jeder gegen die Souveränität, die territoriale Integrität oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichteten oder sonst mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen unvereinbaren Androhung oder Anwendung von Gewalt zu enthalten haben,
- ernstlich besorgt über die Spannungen und die Instabilität, die aufgrund der feindseligen Politik der Aggression seitens des Apartheidregimes im gesamten Südlichen Afrika hervorgerufen wurden, sowie über die durch sie verursachte wachsende Gefahr für die Sicherheit der Region und ihre noch weiterreichenden Konsequenzen für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit,
- unter Hinweis auf seine Resolution 418 (1977) vom 4. November 1977, in der er feststellte, daß der Erwerb von Waffen und dazugehörigem Material durch Südafrika angesichts der Politik und des Vorgehens der südafrikanischen Regierung eine Gefahr für den Fortbestand des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt, und mit der er daher ein bindendes Waffenembargo gegen Südafrika verhängte,
- ferner unter Hinweis auf seine Resolutionen 567(1985), 568(1985), 571(1985), 572(1985) und 580(1985), mit denen er u. a. Südafrikas Aggression gegen Angola, Botswana und Lesotho verurteilte,
- weiterhin unter Hinweis auf seine Resolution 581(1986) vom 13. Februar 1986, mit der er das rassistische Südafrika u. a. mit Nachdruck wegen seiner Drohungen verurteilte, es werde Aggressionshandlungen gegen die Frontstaaten und andere Staaten im Südlichen Afrika begehen,
- ferner ernstlich besorgt über die Bedrohungen des Friedens und der Sicherheit im Südlichen Afrika aufgrund der vom rassistischen Regime Südafrikas am 19. Mai 1986 in Botswana, Sambia und Simbabwe begangenen Aggressionshandlungen,
- zutiefst erschüttert über die Verluste an

- Menschenleben und die Sachschäden, die durch diese willkürlichen, nicht provozierten militärischen Überfälle auf Botswana, Sambia und Simbabwe verursacht wurden,
- in der Überzeugung, daß die eigentliche Ursache der rassistischen Gewalttätigkeit in Südafrika in der Perpetuierung des widerwärtigen Apartheidsystems zu suchen ist, das von der Völkergemeinschaft bereits als Verbrechen gegen das Gewissen und die Würde der Menschheit bezeichnet wurde,
 - sich dessen bewußt, daß im Südlichen Afrika erst dann Frieden und Stabilität herrschen werden, wenn das Apartheidsystem vollständig ausgemerzt ist,
 - ferner in der Überzeugung, daß das Apartheidsystem durch die politische und wirtschaftliche Unterstützung, die das rassistische Regime Südafrikas von bestimmten Ländern erhält, gefördert und gestützt wird,
 - feststellend, daß die sogenannte Politik des konstruktiven Engagements fehlgeschlagen ist,
 - ferner eingedenk dessen, daß sich das rassistische Regime in Südafrika über die zahlreichen Aufrufe der Völkergemeinschaft, es möge einen friedlichen Wandel in Südafrika herbeiführen, dreist hinweggesetzt hat,
 - erneut erklärend, daß alle Menschen dieser Erde ungeachtet ihrer Rasse, Hautfarbe und Überzeugungen das Recht haben, ihre politischen, sozialen und wirtschaftlichen Strukturen frei zu bestimmen,
 - erneut erklärend, daß er die Rechtmäßigkeit des Kampfes des südafrikanischen Volkes um die Beseitigung der Apartheid und die Errichtung einer demokratischen Gesellschaft im Einklang mit seinen in der Charta der Vereinten Nationen und in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verkündeten unveräußerlichen Rechten anerkennt,
 - ferner erneut erklärend, daß alle Länder das Recht haben, Flüchtlingen, die der Unterdrückung durch das Apartheidsystem entziehen, Zuflucht zu gewähren,
 - Kenntnis nehmend von dem am 20. Mai 1986 in Harare (Simbabwe) herausgegebenen Kommuniqué der Minister der Frontstaaten, in dem diese u. a. die Verhängung bindender und umfassender Wirtschaftsanktionen gegen das südafrikanische Regime forderten,
 - ferner Kenntnis nehmend von den Bemühungen, die die Gruppe namhafter Persönlichkeiten bei der Suche nach einer friedlichen Lösung für die Lage im Südlichen Afrika unternommen hat,
 - ferner unter Hinweis auf seine Resolution 569(1985) vom 26. Juli 1985, mit der er die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen u. a. eindringlich bat, wirtschaftliche Maßnahmen gegen Südafrika zu ergreifen,
1. verurteilt das rassistische Regime Südafrikas nachdrücklich wegen der militärischen Überfälle, die es vor kurzem auf Botswana, Sambia und Simbabwe verübt hat;
 2. spricht den Regierungen und den Völkern Botswanas und Sambias sein Mitgefühl aus für die Verluste an Menschenleben, zu denen die vor kurzem verübten militärischen Überfälle des rassistischen Regimes Südafrikas geführt haben;
 3. verlangt, daß Südafrika Botswana, Sambia und Simbabwe für die durch diese Aggressionshandlungen verursachten Verluste an Menschenleben und Sachschäden vollständig und angemessen entschädigt;
 4. spricht den Regierungen Botswanas, Sambias und Sambawes seine Anerkennung aus für die Unterstützung, die sie Flüchtlingen aus Südafrika zukommen lassen;
 5. erklärt sich ferner mit dem Volk Südafrikas und seinem Kampf um Freiheit und

Gerechtigkeit in seiner Heimat solidarisch;

6. im Einklang mit den Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen tätig werdend:
 - a) stellt fest, daß die Politik und das Vorgehen des rassistischen Regimes Südafrikas eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen;
 - b) beschließt, als wirksames Mittel zur Bekämpfung des Apartheidsystems und zur Schaffung von Frieden und Stabilität im Südlichen Afrika folgende selektive wirtschaftliche und sonstige Sanktionen gegen das südafrikanische Regime zu verhängen:
 - i) die Einstellung jeder weiteren Investitionstätigkeit in Südafrika;
 - ii) ein Verkaufsverbot für den Krügerrand und alle anderen in Südafrika geprägten Münzen;
 - iii) die Einstellung von Exportbürgschaften;
 - iv) Beschränkungen auf dem Gebiet der Sport- und Kulturbeziehungen;
 - v) ein Verbot jedweder neuen Verträge auf nuklearem Gebiet;
 - vi) ein Verkaufsverbot für Computergerät;
 7. ersucht den Generalsekretär, die Lage im Südlichen Afrika weiter zu verfolgen und bis Ende August 1986 darüber zu berichten;
 8. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.
- Abstimmungsergebnis vom 23. Mai 1986: +12; -2: Großbritannien, Vereinigte Staaten; =1: Frankreich. Wegen der ablehnenden Stimmen von Ständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats wurde der Antrag nicht angenommen (**Veto**).

SICHERHEITSRAT — Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 13. Juni 1986 (UN-Dok.S/18157)

Auf der im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Südafrikafrage« abgehaltenen 2690. Sitzung des Sicherheitsrats vom 13. Juni 1986 gab der Präsident nach Konsultationen mit den Ratsmitgliedern im Namen des Rates folgende Erklärung ab:

»Anlässlich des 10jährigen Gedenkens an die vom Apartheidregime in Südafrika begangenen willkürlichen Tötungen afrikanischer Menschen in Soweto möchten die Mitglieder des Sicherheitsrats an die Resolution 392 des Sicherheitsrats vom 19. Juni 1976 erinnern, in der die südafrikanische Regierung wegen ihrer massiven Gewaltakte und ihrer Tötung von afrikanischen Menschen, darunter auch Schulkindern und Studenten sowie von anderen Gegnern der rassistischen Diskriminierung, aufs schärfste verurteilt wurde. Sie sind überzeugt, daß eine Wiederholung dieser tragischen Ereignisse die ohnehin bereits ernste Gefahr, die die Lage in Südafrika für die Sicherheit der Region darstellt, noch verschärfen würde und weiterreichende Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit haben könnte. Sie verurteilen die Politik und alle repressiven Maßnahmen, die nur der Perpetuierung des Apartheidsystems dienen, insbesondere die kürzlich erfolgte Verhängung des landesweiten Ausnahmezustands und die Festnahme und Inhaftierung von Tausenden am Kampf gegen die Apartheid beteiligten Personen. Sie bitten eindringlich um die unverzügliche und bedingungslose Freilassung aller in diesem Zusammenhang Inhaftierten. Insbesondere fordern sie die unverzügliche Aufhebung des Ausnahmezustands, damit der 10. Jahrestag des Massakers von Soweto ohne provokatorische Einmischung beziehungsweise Ein-

schüchterung seitens der Polizei und der Streitkräfte begangen werden kann.

Die Mitglieder des Sicherheitsrats, die sich dazu verpflichtet haben, auf eine gerechte und ausgewogene Lösung hinzuwirken, durch die die Apartheid vollständig ausgemerzt und weiteres menschliches Leid in Südafrika verhindert wird, machen die südafrikanische Regierung in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam, daß sie für jegliche Gewalt, jegliches Blutvergießen, alle Verluste an Menschenleben, alle Verletzungen und alle Sachschäden, die durch Akte der Repression und der Einschüchterung anlässlich der Begehung des 10. Jahrestags des Massakers von Soweto unter Umständen verursacht werden, vollauf verantwortlich gemacht wird. Die Mitglieder des Sicherheitsrats bekräftigen die Rechtmäßigkeit des Kampfes des unterdrückten Volkes von Südafrika um die vollständige Beseitigung der Apartheid und erinnern an frühere Resolutionen, in denen das rassistische Regime in Südafrika aufgefordert wurde, die Apartheid abzuschaffen und eine auf dem Mehrheitsprinzip basierende demokratische Gesellschaft ohne rassistische Unterschiede durch die uneingeschränkte und freie Ausübung des allgemeinen Wahlrechts aller Erwachsenen in einem geeinten und nicht zersplitterten Südafrika zu errichten.«

SICHERHEITSRAT — Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 16. Juni 1986 (UN-Dok.S/18160)

Der Präsident des Sicherheitsrats möchte den Mitgliedstaaten die nachstehende Botschaft zur Kenntnis bringen, die der Präsident des Sicherheitsrats an die vom 16. bis 20. Juni 1986 in Paris veranstaltete Weltkonferenz über Sanktionen gegen das rassistische Südafrika gerichtet hat:

»In meiner Eigenschaft als Präsident des Sicherheitsrats für den Monat Juni beehre ich mich, der Weltkonferenz über Sanktionen gegen das rassistische Südafrika eine Botschaft zu übermitteln. Die jeweiligen Positionen der Mitglieder des Sicherheitsrats zu einzelnen Aspekten der Frage, wie das Problem zu lösen ist, werden durch diese Botschaft nicht berührt.

Der Sicherheitsrat hat das verabscheuungswürdige Apartheidsystem wiederholt verurteilt und erklärt, daß die Apartheidpolitik ein Verbrechen gegen das Gewissen und die Würde der Menschheit darstellt, mit den Rechten und der Würde des Menschen, der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte unvereinbar ist und den Weltfrieden und die internationale Sicherheit ernstlich beeinträchtigt.

Im Anschluß an die im August 1977 in Lagos veranstaltete Weltkonferenz über Maßnahmen gegen die Apartheid stellte der Sicherheitsrat, aufgrund Kapitel VII der Charta tätig werdend, fest, daß der Erwerb von Waffen und dazugehörigem Material durch Südafrika eine Bedrohung der Aufrechterhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstelle, und verhängte ein bindendes Waffenembargo gegen Südafrika. In seiner Resolution 418 vom 4. November 1977 beschloß der Sicherheitsrat, daß alle Staaten ab sofort die Lieferung von Waffen und dazugehörigem Material aller Art nach Südafrika einzustellen und sich jeglicher Zusammenarbeit mit Südafrika bei der Herstellung und Entwicklung von Kernwaffen zu enthalten hätten.

Eingedenk der Notwendigkeit geeigneter Einrichtungen zur Prüfung der Fortschritte bei der Durchführung der in Resolution 418(1977) vorgesehenen Maßnahmen beschloß der Sicherheitsrat anschließend mit Resolution 421 vom 9. Dezember 1977, einen aus allen Ratsmitgliedern bestehenden Ausschuß einzusetzen mit dem Auftrag, die in dieser Hinsicht

erzielten Fortschritte zu verfolgen und zu prüfen, wie das bindende Waffenembargo gegen Südafrika noch wirksamer gemacht werden könnte.

Zutiefst besorgt über die Zuspitzung der Lage in Südafrika verabschiedete der Sicherheitsrat am 13. Juni 1980 einstimmig die Resolution 473(1980). In dieser Resolution verurteilte der Rat die Regierung Südafrikas aufs schärfste wegen der weiteren Zuspitzung der Lage und ihrer massiven Repressionsmaßnahmen gegen alle Gegner der Apartheid und forderte alle Staaten auf, Resolution 418(1977) strikt und peinlich genau durchzuführen und, falls erforderlich, zu diesem Zweck wirksame einzelstaatliche Gesetze zu erlassen. Er ersuchte darüber hinaus den mit Resolution 421(1977) eingesetzten Ausschuß des Sicherheitsrats, seine Anstrengungen zur Gewährleistung der uneingeschränkten Verwirklichung des gegen Südafrika verhängten Waffenembargos zu verdoppeln, indem er Maßnahmen empfiehlt, um alle Lücken im Waffenembargo zu schließen und dieses wirksamer und umfassender zu machen. Gemäß dieser Resolution legte der Ausschuß dem Sicherheitsrat einen Bericht (S/14179) vor, der eine Analyse der bei der Durchführung des Embargos aufgetretenen Probleme und eine Reihe von Feststellungen und Empfehlungen enthielt. Zur Zeit prüft der Ausschuß, wie das Embargo durch Eliminierung aller etwa noch bestehenden Lücken wirksamer gemacht werden kann.

In dem Bestreben, die Wirksamkeit des Waffenembargos noch zu erhöhen, verabschiedete der Sicherheitsrat am 13. Dezember 1984 einstimmig die Resolution 558(1984). In der Erkenntnis, daß Südafrikas verstärkte Bemühungen um den Ausbau der Kapazität seiner Rüstungsproduktion die Wirksamkeit des bindenden Waffenembargos gegen Südafrika unterminierten, und in der Auffassung, daß kein Staat durch den Erwerb von in Südafrika hergestellten Waffen zu Südafrikas Kapazität der Waffenherstellung beitragen sollte, ersuchte der Rat in dieser Resolution alle Staaten, von der Einfuhr in Südafrika hergestellter Waffen, Munitionstypen aller Art und Militärfahrzeuge Abstand zu nehmen.

In seiner Resolution 569(1985) vom 26. Juli 1985 verurteilte der Sicherheitsrat nachdrücklich das Apartheidsystem und alle daraus abgeleiteten Politiken und Praktiken und bat die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen eindringlich, selektive freiwillige Maßnahmen gegen Südafrika zu ergreifen.

Mit seiner Resolution 581(1986) vom 13. Februar 1986 verurteilte der Sicherheitsrat das rassistische Südafrika mit Nachdruck wegen seiner Drohungen, es werde Aggressionshandlungen gegen die Frontstaaten und andere Staaten im Südlichen Afrika begehen, und forderte alle Staaten auf, Druck auf Südafrika auszuüben, um es zu veranlassen, die Begehung von Aggressionshandlungen gegen Nachbarstaaten zu unterlassen. Er verlangte erneut die unverzügliche Ausmerzung der Apartheid als notwendige Vorbedingung für die Errichtung einer auf Selbstbestimmung und auf dem Mehrheitsprinzip basierenden demokratischen Gesellschaft ohne rassistische Unterschiede durch die uneingeschränkte und freie Ausübung des allgemeinen Wahlrechts aller Erwachsenen in einem geeinten und nicht zersplitterten Südafrika.

In den Erklärungen, die die Ratsmitglieder vor dem Sicherheitsrat abgaben, verurteilten sie die am 19. Mai 1986 begangene Aggression Südafrikas gegen Botswana, Sambia und Simbabwe.

Die Mitglieder des Sicherheitsrats sind entschlossen, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen alles in ihrer Macht Stehende zu tun, damit dieses Ziel schneller erreicht wird.

In meiner Eigenschaft als Präsident des Sicherheitsrats wünsche ich dem Präsidenten

der Konferenz wie auch den Konferenzteilnehmern von ganzem Herzen, daß ihre Bemühungen um eine beschleunigte Beseitigung der Geißel der Apartheid von Erfolg gekrönt sein mögen.«

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Steigerung der Wirksamkeit des bindenden Waffenembargos gegen Südafrika. — Resolution 591(1986) vom 28. November 1986

Der Sicherheitsrat,

— unter Hinweis auf seine Resolution 418(1977) vom 4. November 1977, in der er die Verhängung eines bindenden Waffenembargos gegen Südafrika beschloß,

— unter Hinweis auf seine Resolution 421(1977) vom 9. Dezember 1977, in der er einen aus allen Ratsmitgliedern bestehenden Ausschuß unter anderem damit beauftragte, Mittel und Wege zu untersuchen, durch die das bindende Waffenembargo gegen Südafrika wirksamer gemacht werden könnte, und dementsprechende Empfehlungen an den Rat abzugeben,

— unter Hinweis auf seine Resolution 473(1980) vom 13. Juni 1980 zur Südafrikafrage,

— unter Hinweis auf den 1980 vorgelegten Bericht des Sicherheitsratsausschusses gemäß Resolution 421(1977) zur Südafrikafrage über Möglichkeiten zur Steigerung der Wirksamkeit des bindenden Waffenembargos gegen Südafrika (S/14179),

— unter Hinweis auf die Resolution 558(1984) vom 13. Dezember 1984, in der alle Staaten ersucht wurden, aus Südafrika keine Waffen, keine Munition irgendwelcher Art und keine dort hergestellten Militärfahrzeuge einzuführen,

— ferner unter Hinweis auf die Resolution 473(1980), mit der der Sicherheitsrat den mit Resolution 421(1977) eingesetzten Sicherheitsratsausschuß ersuchte, seine Anstrengungen zur Gewährleistung der uneingeschränkten Anwendung des Waffenembargos gegen Südafrika zu verdoppeln und Maßnahmen zu empfehlen, durch die alle Möglichkeiten zur Umgehung des Waffenembargos eliminiert und das Embargo verstärkt und umfassender gemacht werden könnte,

— in Bekräftigung seiner Anerkennung der Rechtmäßigkeit des Kampfes des südafrikanischen Volkes um die Beseitigung der Apartheid und die Errichtung einer demokratischen Gesellschaft im Einklang mit den in der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte niedergelegten unveräußerlichen Menschenrechten und politischen Rechten,

— unter schärfster Verurteilung des rassistischen Regimes Südafrikas wegen der von ihm verursachten weiteren Zuspitzung der Lage und seiner massiven Unterdrückung aller Gegner der Apartheid, wegen der Tötung friedlicher Demonstranten und politischer Häftlinge sowie wegen seiner Mißachtung der Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats, insbesondere der Resolution 417(1977) des Sicherheitsrats vom 31. Oktober 1977,

— seine Resolution 418(1977) bekräftigend und betonend, daß alle ihre Bestimmungen auch weiterhin strikt angewendet werden müssen,

— eingedenk der ihm mit der Charta der Vereinten Nationen übertragenen Verantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,

1. bittet die Staaten eindringlich, durch entsprechende Maßnahmen dafür zu sorgen, daß Einzelteile der dem Embargo unterliegenden Artikel nicht über Drittländer an das südafrikanische Militär und die südafrikanische Polizei gelangen;

2. fordert die Staaten auf, den Export von Ersatzteilen für die dem Embargo unterliegenden Flugzeuge und für anderes im Besitz Südafrikas befindliche militärische Gerät sowie jede offizielle Beteiligung an der Instandsetzung, Instandhaltung und Wartung dieses Geräts zu verbieten;

3. bittet alle Staaten eindringlich, den Export von Artikeln nach Südafrika zu verbieten, bei denen sie Grund zu der Annahme haben, daß sie für die Streitkräfte und/oder für die Polizei Südafrikas bestimmt sind, daß sie militärisch genutzt werden können und für militärische Zwecke bestimmt sind, nämlich Flugzeuge, Flugzeugmotoren, Flugzeugteile, elektronische und Fernmeldegeräte, Computer und Fahrzeuge mit Vierradantrieb;

4. ersucht alle Staaten darum, unter dem in Resolution 418(1977) verwendeten Begriff »Waffen und verwandtes Gerät« künftig neben allen nuklearen, strategischen und konventionellen Waffen auch alle militärischen, paramilitärischen und für die Polizei bestimmten Fahrzeuge und Ausrüstungsgegenstände sowie Waffen und Munition, Ersatzteile und Zubehör für die vorstehend genannten Artikel wie auch deren Verkauf beziehungsweise Weitergabe zu verstehen;

5. ersucht alle Staaten, die Resolution 418(1977) strikt anzuwenden und jede Zusammenarbeit auf nuklearem Gebiet mit Südafrika zu unterlassen, die zur Herstellung und Entwicklung von Kernwaffen oder nuklearen Sprengkörpern durch Südafrika beiträgt;

6. ersucht alle Staaten erneut, aus Südafrika keine Waffen, keine Munition irgendwelcher Art und keine dort hergestellten Militärfahrzeuge einzuführen;

7. fordert alle Staaten auf, die Einfuhr sämtlicher südafrikanischer Rüstungsgüter zur Ausstellung auf allen ihrer Jurisdiktion unterstehenden internationalen Messen und Ausstellungen zu verbieten;

8. fordert die Staaten ferner auf, dem Austausch von Regierungsvertretern beziehungsweise Besuchen und Gegenbesuchen derartiger Vertreter, soweit nicht bereits geschehen, ein Ende zu setzen, wenn solche Besuche und Gegenbesuche das Potential des Militärs und der Polizei Südafrikas aufrechterhalten oder stärken;

9. fordert alle Staaten weiterhin auf, von der Teilnahme an allen Aktivitäten in Südafrika Abstand zu nehmen, bei denen sie Grund zu der Annahme haben, daß diese zu seinem militärischen Potential beitragen könnten;

10. ersucht alle Staaten, dafür zu sorgen, daß durch ihre nationale Gesetzgebung beziehungsweise durch vergleichbare Rechtsvorschriften gewährleistet ist, daß die konkreten Durchführungsbestimmungen für Resolution 418(1977) auch Strafen vorsehen, die von Verstößen abschrecken;

11. ersucht alle Staaten ferner, Maßnahmen zu ergreifen, um Verstöße zu untersuchen, künftige Umgehungen zu verhindern und ihre Instanzen zur Durchführung der Resolution 418(1977) auszubauen, mit dem Ziel, die in Verletzung des Waffenembargos erfolgende Weitergabe von Waffen und anderem Gerät wirksam feststellen und verifizieren zu können;

12. ersucht weiterhin alle Staaten, auch die Nichtmitgliedstaaten der Vereinten Nationen, den Bestimmungen dieser Resolution gemäß zu handeln;

13. ersucht weiterhin den im Nachgang zu Resolution 418(1977) über die Südafrikafrage eingesetzten Sicherheitsratsausschuß gemäß Resolution 421(1977), seine Bemühungen um die Gewährleistung der uneingeschränkten Anwendung des Waffenembargos gegen Südafrika fortzusetzen, um diesem größere Wirksamkeit zu verleihen;

14. ersucht den Generalsekretär ferner, dem Sicherheitsrat über den Stand der Durchführung dieser Resolution zu berichten, wobei der erste Bericht so bald wie möglich, spätestens jedoch zum 30. Juni 1987 vorgelegt werden sollte;
15. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Annahme durch allgemeine Übereinstimmung.

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Verhängung bindender Sanktionen gegen Südafrika. — Resolutionsantrag S/18705 vom 19. Februar 1987

Der Sicherheitsrat,

- tief besorgt über die anhaltende Verschlechterung der Situation in Südafrika und das immer größere menschliche Leid, das das Apartheidsystem in diesem Land verursacht,
- empört über die weitere Verschärfung der repressiven Herrschaft des rassistischen Regimes von Pretoria durch die Verhängung eines Ausnahmezustandes, der den Sicherheitskräften unbegrenzte Befugnisse verleiht und der zum Ergebnis gehabt hat, daß in den vergangenen zwanzig Monaten mehr als 30 000 Menschen willkürlich verhaftet, ohne Gerichtsverfahren in Haft gehalten oder gefoltert und mehr als 2 500 Männer, Frauen und Kinder getötet worden sind, wodurch sich die sich ohnehin ernstlich verschlechternde Situation noch mehr zugespitzt hat,
- unter Hinweis auf seine Resolutionen zu Südafrika, insbesondere die Resolutionen 418(1977), 558(1984), 569(1985) und 591(1986),
- in der Auffassung, daß der Gebrauch repressiver Maßnahmen durch das südafrikanische Regime, so auch die totale Nachrichtensperre, in jeder Hinsicht verwerflich ist,
- in Anerkennung der Rechtmäßigkeit des Kampfes um eine freie, geeinte, nicht-rassistische und demokratische Gesellschaft in Südafrika,
- nachdrücklich auf die dringende Notwendigkeit hinweisend, daß die internationale Unterstützung und Hilfe für den Kampf des südafrikanischen Volkes verstärkt wird,
- in der Überzeugung, daß die Apartheid nicht reformfähig ist und daher abgeschafft werden muß,
- im Bewußtsein der Notwendigkeit wirksamer Maßnahmen zur Verhütung und Beseitigung aller Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, die durch Südafrikas rassistische Politik und militärische Angriffe auf unabhängige Staaten der Region, seine gegen diese gerichteten Destabilisierungsmaßnahmen und durch die illegale Besetzung Namibias entstehen,
- mit Anerkennung Kenntnis nehmend von den freiwilligen Maßnahmen einiger Staaten gegen Südafrika,
- eingedenk der Verpflichtungen der Staaten nach Artikel 25 der Charta der Vereinten Nationen,
- davon überzeugt, daß die hartnäckige Weigerung des Regimes von Pretoria, den internationalen Anstrengungen um eine friedliche Lösung für den eskalierenden Konflikt in Südafrika entgegenzukommen, die internationale Gemeinschaft zwingt, als ersten Schritt bindende Sanktionen nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen zu verhängen,
- daher in Wahrnehmung seiner Verantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen tätig werdend,

1. verurteilt Südafrika nachdrücklich wegen seiner beharrlichen Weigerung, den Beschlüssen des Sicherheitsrats und den Resolutionen der Generalversammlung — betreffend die Politiken und Praktiken der Apartheid, die Entkolonisierung Namibias und die gegen unabhängige Nachbarstaaten gerichteten Aggressionshandlungen und Destabilisierungsmaßnahmen Südafrikas — Folge zu leisten;
2. bekräftigt die Rechtmäßigkeit des Kampfes des unterdrückten südafrikanischen Volkes um die Beseitigung der Apartheid und die Schaffung einer freien, geeinten, nicht-rassistischen und demokratischen Gesellschaft in seinem Land;
3. erklärt, daß die hartnäckige Weigerung des rassistischen Südafrika, den einschlägigen Beschlüssen des Sicherheitsrats und den Resolutionen der Generalversammlung Folge zu leisten, eine direkte Herausforderung der Autorität der Vereinten Nationen und eine Verletzung der Grundsätze ihrer Charta darstellt;
4. stellt fest,
 - a) daß die vom rassistischen Regime Pretorias verfolgten Politiken und Praktiken der Apartheid, die die eigentliche Ursache der ernsten, sich verschlechternden Lage in Südafrika und im gesamten Südlischen Afrika sind, eine ernste Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen;
 - b) daß die anhaltende illegale Besetzung Namibias, die wiederholten bewaffneten Angriffe Südafrikas auf Nachbarstaaten und seine gegen diese gerichteten Destabilisierungsmaßnahmen schwere Aggressionshandlungen und eine Verletzung der Souveränität und territorialen Integrität dieser Staaten darstellen;
5. beschließt nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen und entsprechend seiner Verantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, über Südafrika folgende bindende Sanktionen nach Artikel 41 zu verhängen:
 - a) Verbot der Einfuhr von Krügerrands;
 - b) Verbot der Einfuhr südafrikanischer Militärartikel;
 - c) Verbot der Ausfuhr von Computern nach Südafrika;
 - d) Verbot der Einfuhr von Erzeugnissen südafrikanischer parastaatlicher Organisationen;
 - e) Verbot von Krediten an das südafrikanische Regime;
 - f) Verbot des Flugverkehrs mit Südafrika;
 - g) Verbot des Handels mit Südafrika auf nuklearem Gebiet;
 - h) Verbot der Annahme, Entgegennahme oder Unterhaltung von Einlagenkonten des südafrikanischen Regimes oder einer regimееigenen beziehungsweise der Kontrolle des Regimes unterliegenden Institution oder sonstigen Einrichtung;
 - i) Verbot der Einfuhr von Uran und Kohle aus Südafrika;
 - j) Verbot von Neuinvestitionen in Südafrika;
 - k) Kündigung von mit Südafrika bestehenden Steuerabkommen und -protokollen;
 - l) Verbot der Vergabe von öffentlichen Aufträgen an Südafrika;
 - m) Verbot der Förderung des touristischen Reiseverkehrs nach Südafrika;
 - n) Verbot jeder staatlichen Hilfe, Investition oder Subvention zugunsten des Handels mit Südafrika;
 - o) Verbot der Einfuhr südafrikanischer Agrarerzeugnisse und Nahrungsmittel;
 - p) Verbot der Einfuhr südafrikanischen Zuckers;

- q) Verbot der Einfuhr von Eisen und Stahl aus Südafrika;
 - r) Verbot der Ausfuhr von Rohöl und Erdölprodukten nach Südafrika;
 - s) Verbot der Zusammenarbeit mit den Streitkräften Südafrikas;
6. fordert alle Mitgliedstaaten auf, diese Resolution entsprechend Artikel 25 der Charta durchzuführen;
 7. ersucht die Sonderorganisationen, für die effektive Durchführung dieser Resolution Sorge zu tragen;
 8. bittet nachdrücklich die Staaten, die nicht Mitglieder der Vereinten Nationen sind, in Übereinstimmung mit dieser Resolution zu handeln;
 9. beschließt, gemäß Regel 28 der vorläufigen Geschäftsordnung einen Ausschuß des Sicherheitsrats zur Überwachung der Durchführung dieser Resolution einzusetzen;
 10. fordert alle Staaten auf, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen über die zur Durchführung dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten;
 11. bittet den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten und seinen ersten Bericht spätestens am 30. Juni 1987 vorzulegen;
 12. beschließt, mit dieser Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis vom 20. Februar 1987: +10; -3: Deutschland (Bundesrepublik), Großbritannien, Vereinigte Staaten; = 2: Frankreich, Japan. Wegen der ablehnenden Stimme von Ständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats wurde der Antrag nicht angenommen (**Veto**).

Zypern

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Weitere Stationierung der Friedenstruppe auf Zypern. — Resolution 593(1986) vom 11. Dezember 1986

Der Sicherheitsrat,

- angesichts des Berichts des Generalsekretärs vom 2. Dezember 1986 (S/18491) und 10. Dezember 1986 (S/18491/Add.1) über die Operationen der Vereinten Nationen auf Zypern,
 - ferner angesichts der Empfehlung des Generalsekretärs, der Sicherheitsrat möge die Stationierung der Friedenssicherungstruppe der Vereinten Nationen auf Zypern um weitere sechs Monate verlängern,
 - weiterhin angesichts der Zustimmung der Regierung Zyperns zu der Auffassung, daß es angesichts der Verhältnisse auf der Insel notwendig ist, die Truppe auch über den 15. Dezember 1986 hinaus auf Zypern zu belassen,
 - in Bekräftigung der Bestimmungen von Resolution 186(1964) vom 4. März 1964 und der anderen einschlägigen Resolutionen,
1. verlängert die Stationierung der gemäß Resolution 186(1964) aufgestellten Friedenssicherungstruppe der Vereinten Nationen auf Zypern erneut um einen weiteren, mit dem 15. Juni 1987 endenden Zeitraum;
 2. ersucht den Generalsekretär, seinen Auftrag der Guten Dienste fortzuführen, den Sicherheitsrat über die erzielten Fortschritte auf dem laufenden zu halten und bis 31. Mai 1987 einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;
 3. fordert alle beteiligten Parteien auf, die Truppe auch weiterhin auf der Grundlage des gegenwärtigen Mandats zu unterstützen.
- Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.